



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCCX. Kaiserliches Privilegium für den Markgrafen Johann, von dem Vieh,
was in der Neumark und Sternberg zu Markte kommt, Marktgeld zu
erheben, vom 17. Januar 1547.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

gehalten haben, vollendet, vnd vns, als einem Christen gebühren will, etwas weiter, Nachdeme wir ein pilgerim vnd wanderer, der hie keine bleibende stet hat, seint, vmbzusehen, vnd damit wir vns auch souiell dester bas mit dieser bösen vnd vergengklichen welt scheiden vnd lezzen mugen, so bitten wir alle vnser feinde vnd freunde, verwantten vnd nicht verwantten, hōe vnd nidrige stende, wels namens vnd herkommens die auch Immer sein mugen, ob wir einen oder mehr vnter Ihnen, mit wortten, wercken, bösen vnd ergerlichen Exempeln beleidiget, betrübt, verzört, auch außerhalb vnser Ampts Jemands beschwert, vnd anderst dan gebürlich verhalten, auch ob wir diesem von Gott vns vertrawitem Ampt nicht vorgestanden vnd einem Iden vnser Ampt, (wie billich) mittgetheilet hetten, sie wolten alle vnd ein Ider In sonderheit (dieweill vns solches hertzlich leidt, vnd wir doch ein mensch, der dis, das fleisch heisset, bei Im hatt vnd also haben fallen mügen), vmb das verdienst vnser einigen friedefürstens vnd erlöfers Jhesu Christi willen vergeben.

Hinwider seint wir gantz willigk vnd durch Gotts gnade bereith, Ihnen allen vnd einem Iden Inn sonderheit, wie oft vnd viell er vns vnrecht gethan, betrübt, betrogen vnd vns erzörnet hatt, von Grunt vnser Hertzens, souiell vns muglich vnd menschen vergeben mugen, zuuergeben, dann vns viell mehr vmb Christus willen vergeben ist vnd teglich wirt.

Letzlich. Ob dieser vnser letzter wille, auß mangell einer Herligeith vnd Solemnitäten der Rechte, als ein herlich Testament nicht krefftigk sein mocht, so soll es doch als ein Codicill, letzter will vnd ordnung, zwischen vnser kindern vnd Erbnehmen, auch In aller andern gestalt, krefftigk bleiben, wie vnd durch welcherlei wege es tuglich vnd bey wirtten erhalten werden magk vnd haben des zu urkund dis vnser testament vnd letzten willen mit eigener hant vnterscriben vnd mitt vnserm fürstlichen Hantsecret, zurück dieses blats, wissentlich versiegeln lassen. Gesehen vnd geben auff vnserm Schloß zu Cuftrin, am Sontage nach Kiliani, welchs ist der eilffte tagk des monats Julij, nach Christus vnser lieben Hern, Erlöfers vnd seligmachers geburt Im funffzehnhundert vnd der weniger Zahl Im sechs vnd virtzigsten Jahre.

Melcher von grünenbergk soll vnser gemall vnserdt wegen 500 fl. entrichten, gleich wie den andern.

Vnd das dis eine copeye vnser testamentz vnd lezten willens ist, haben wir vns iohans, Marggraff, mit eigener handt vnterscriben vnd vnser gewonlich pitschaft zu endt wissentlich aufgedruckt. Actum wie oben anno 1546.

Aus der Urschrift im Stadtarchive zu Dresden.

CCCX. Kaiserliches Privilegium für den Markgrafen Johann, von dem Bieh, was in der Neumark und Sternberg zu Marke kommt, Marktgeld zu erheben, vom 17. Januar 1547.

Wir Carll der fünffte, von gottes gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, König in germanien, Castilien, Arragonien etc., bekennen öffentlich mit diesen brieffe führ vns vnd vnser nachkommen am Reich, vnd thun kund allermänniglich, wie wohl wir aus

angeböhner güthe vnd keyserl. miltigkeit allezeit geneicht seind, allen vnd jechligen vnseren vnd des heiligen Reichs Untertahnen vnd getreuen vnser keyserliche gnad vnd furderung mitzuthelen, so ist doch vnser keyserlich gemüht mehr begierlig, die, so vns als die vornehmsten glieder des heiligen Reichs last vnd bürdn Ertragen helfen vnd sich gegen vns vnd dem heiligen Reich fürh anderen in getreuer Dienstbahrkeit in alle wege redlich halten vnd Erzeigen, mit sondern gnaden vnd Freyheiten zu versehen vnd zu begaben. So haen wir nun gütlig angefehen vnd betracht die stehte liebe vnd neigung vnd getreue, nützlige vnd ersprieslige dienste, so der hochgebohrn Joh an, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden etc., vnser geliebter oheim vnd furst, vns in vnseren vnd des heiligen Reichs kräftigen sachen vnd sonderlich in diesen vnsern wehrenden Zuge zu Erhaltung vnserer keyserlichen höhe vnd obrigkeit auch billiges, schuldiges, gehohrsams friedens vnd Rechtens im Reich gegen vnseren vnd des Reichs offen Erklerten theteren vnd derselben helfferen vnd anhangeren mit darstreckung vnd wagnus seiner perfohn, lande, leute vnd alles Vermögens treulich vnd redlig bisher gethan hatt, noch tächligs ohne unterlaß tuhet vnd hinführo an woll tuhen mag vnd soll. Darumb so haben wir mit wohlbedachten Muhte, guten Raht, eigener bewegung vnd rechten wisen den gemelten vnseren lieben Oheim vnd fürsten, Marggraff Joh ansen zu Brandenburgk, zu Ergentzlichkeit solcher seiner getreuen vnd nutzigen Dienste, diese besondere gnad vnd freyheit gethan, gegeben, gegönnet vnd erlaubet, thun, geben, gönnen vnd erlauben Ihm solches alles von Römischer Machtvollkommenheit wissendlig in Krafft dieses brieffes, also das er von allen pferden, ochsen, schweinen vnd hameln, so in seiner lieben lande auff die merchte, in der neuen Marck, der Lande zu Sternberg gebracht oder sonst im lande erkauffet werden, ein stat oder Marcktgeld legen vnd auffrichten vnd davon zu stadt oder marckgeld haben vnd nehmen soll vnd mag, wie hernach folget, nehmlig von einen jeden pferde 4 Silbergr., von einen Ochsen 2 Sgr., von einer Kuhe anderthalb Sgr., von einen Schweine oder hammel, so im lande verkauffet wird, 1 Sgr.; was aber von solchen viehe in oder auferhalb der lande verkaufft vnd durch solch fürstenthumb getrieben wird, von demselben viehe soll (doch nicht mehr dann zu einem mahl) fürh alles nach vnd an welchen ort solches Vieh die neue Marck, lande zu sternbergk oder Zolle daselbst berühren wird, von einen jeden pferde 4 Silbergr. vnd jeden haubt Rindviehe 3 Silbergr., von einem Schwein oder Schaff 1 Silbergr. von Männiglich zu Zoll gegeben vnd endrichtet werden. Vnd meinen, setzen vnd wollen von obberührter vnser keyserl. Macht, das der obbestimmte Zoll, stadt vnd Marcktgeld zu ewigen Zeiten also seyn vnd bleiben vnd von männiglich obberührter maffen ohne weigerung zu zolle vnd marcktgeld gereicht vnd gegeben werden vnd der obgemelte vnser Oheim vnd fürst, Marggraff Joh an zu Brandenburg vnd sein ehlicher Sohn, der nach seinen absterben die Regierung daselbst jeder Zeit Inhaben wird, nuhinführo also demselben haben vnd nehmen vnd sich des gebrauchten vnd genissen sollen vnd mögen vnd sie daran kein vortrage oder freyheiten verhindern, auch von niemand keine Irrung oder Eintracht gethan werden soll, in keine weifs noch wege vnd, ob solches hierüber von jemand, wer der oder die wehren, geschehe, das den oder dieselben der gemelte Marggraff Joh an zu Brandenburg vnd obernerter sein regierender Sohn oder Ihre Zoller, so sie jederzeit auff vnd an berührten Zoll vnd Marcksteden haben werden, umb solch Ihr überfahren mit sambt Ihren haben, wahren, gühteren auffhalten vnd deshalben nach Zimligkeit vnd wie gebreuchlich, straffen vnd pfenden vnd darumb gegen vns vnd vnseren Nachkommen am Reiche noch sonst jemandes anderen nicht gefrewelt gethan haben sollen vnd mögen. Wo auch von vns vnd vnseren Nachkommen am Reiche auff jemandes ansuchen oder sonst aus vergessenheit über

das alles einigerley aufgehen würde, daß diesen vnseren keyferlichen grofchen vnd gegebenen Zoll, stedt vnd Marcktgeld nachteil oder verhinderung bringen möchte, so wollen wir, daß solches alles vnd jedes krafftloß vnd unteuchlig heißen vnd sein vnd dem gedachten vnsern lieben Oheim vnd fürsten, Marggraff Johansen zu Brandenburg, seiner liebden sohne, als obsteht, an solchen genannten Zollstedt vnd Marcktgeld kein schaden oder verletzung bringen soll in keine weifs, dann wir das alles vnd Jedes jetzo als dann vnd dann als jetzo von obberührten vnser Röm. keyserl. Macht vnd rechter wifenheit auffheben, abthun vnd vernichten, In krafft dieses Brieffes, doch soll der gemelter vnser Oheim vnd fürst Marggraff Johans vnd sein regierender Sohn die weg vnd strafszen allezeit beseren vnd sicheren vnd niemand hoher oder weiter mit solchem Zollstedt oder Marcktgeld, dann wie obsteht, beschweren oder bringen vnd darumb, so oft das zu falle kommt, den gemelten Zoll von vns, vnseren Nachkommen am Reiche, zu lehen empfangen vnd davon, wie sich gebühret, dinstlich vnd gewehrtig sein. Vnd gebieten darauff allen jechligen Churfürsten, fürsten, geistlichen vnd weldligen, Prälaten, Graffen, freyenherren, Ritteren, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Voigten, Pflägen, Vorweferen, Ambtleuten, Schultheißen, Burgemeistern, Richtern, Räten, bürgeren, gemeinden vnd sonsten allen anderen vnseren vnd des Reichs Unterthanen vnd getreuen, in was würden, standes vnd wesens die sein, ernstlig mit diesen brieff vnd wollen, daß sie dem gemelten vnseren lieben Oheim vnd fürsten, Marggraff Johansen zu Brandenburg vnd seinen regierenden Sohne an den bestimmten vnseren keyferlichen gnaden, freyheiten vnd gebung des Zols, Stadt- oder Marcktgeldes, noch an auffrichtung, nutzung, Einnehmung vnd Niefung desselben nicht hindern oder Irren, auch sich des zu geben nicht weigern oder sperren, sondern sie dabey geruhlig bleiben, des gebrauchen vnd genießsen lassen vnd hinwieder nicht thun noch des Jemanten anders zu thun gestatten, in keine weifs, als lieb einen Jechligen sey vnser vnd des Reichs schwere vngnade vnd straff vnd darzu ein Pöna, nehmlig 40 marck löthig goldes, zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er frewendlig hierwieder tehte, vns halb In vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben theil obgemelten vnserm lieben Oheim vnd fürsten, Marggraff Johansen zu Brandenburg vnd seinen Sohne, als vorsteht, unableßlich zu bezahlen verfallen sein soll. Mitt Uhrkund dieses brieffes besiegeld mit vnseren keyferlichen auch anhangenden Insiegel. Geben in vnser vnd des heiligen Reichs stad Heilbrun, am 17. tag des monats Januarii, nach christi vnsern lieben heren geburt fünfzehnhundert vnd im sieben vnd vierzichsten, vnseres Keyserthums in sieben vnd zwanzichsten vnd vnserer Reiche im ein vnd dreifichsten Jahre.

Ich Joachim Steinbrecht, brandenburgischen bistumbs aus keyferlicher Macht vnd gewald etc. etc.

Nach einer (schlechten) neueren Copie des K. Provinzialarchives zu Magdeburg im Copiarium No. 103 f. 80—82.